

W38 – BESONDERE BEDINGUNG ZUM HAUSHALT-SUPERSCHUTZ

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Erhöhung der Haftpflicht-Pauschalversicherungssumme sowie Erweiterung des Versicherungsschutzes

In Abänderung von Artikel 16, Punkt 1, der ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 1.000.000,-** je Versicherungsfall.

In Erweiterung von Art.14 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Art.17, Punkt 6.2 der ABH auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Art. 13, Punkt 1 und 2 mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Art.17, Punkt 7.1 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von einem Monat aufweist.

In Erweiterung von Art.17, Punkt 7.3 der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

In Erweiterung von Art.12, Punkt 1.11 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Abweichend von Art.2, Punkt 1.2 der ABH gelten Schäden durch Indirekten Blitzschlag im Rahmen der Haushaltversicherungssumme mitversichert

Weiters gelten auch für Mobiltelefone, Anrufbeantworter, Telefax und Personalcomputer, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 3.750,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Aufräumungs- und Reinigungskosten

In Abänderung des Art.1 Punkt 2.2.6 der ABH ist die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1 bis 2.2.5 mit **10 %** der Versicherungssumme begrenzt.

Hotelkosten

In Ergänzung des Art.7 der ABH gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 1.500,-** pro Monat, maximiert mit **EUR 7.500,-** für maximal 12 Monate auf „Erstes Risiko“, mitversichert, sofern die Versicherungsräumlichkeiten durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer der Verbleib in dem etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann (gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann).

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines Donau-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 7.500,-**.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten

In Erweiterung des Art.2, Punkt 4.1 der ABH gelten auch Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein), sowie aus Wasserbetten bis **EUR 3.750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Feuer und Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Art.3, Punkt 4 der ABH gelten Kinderwagen und Krankenfahrstühle innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Katastrophenschutz

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Abänderung des Artikels 2, Punkt 2.6 und 4.3 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen **innerhalb der Wohnung** inkl. dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der Gebäude

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 2 der ABH gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in Punkt a) und b) beschriebenen Risiken ist mit der in der **Police dokumentierten Versicherungssumme** auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen die Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur Donau-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

Die in der Polizenbeilage bzw. Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Computersoftware

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat genutzten Computersoftware bis **EUR 2.200,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis ganz oder teilweise zerstört wurde. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zaunes

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten die Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes bzw. des Gartentores bis **EUR 750,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung

Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verderb des versicherten Gutes aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzen des elektrischen Stromes. Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der auf der Police bezeichneten Wohnung. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften;
- normale Abnutzung des Kühlbehälters.

Vorsorge

Es gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Grenzbeträge Bargeld und Schmuck sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

Transportversicherung

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportierten Wohnungsinhalt durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Gedeckt ist der Transport des Wohnungsinhaltes im Zuge einer Übersiedlung innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).

Die Versicherungssumme beträgt **EUR 3.500,--** auf "Erstes Risiko" pro Schadenfall.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2 und 3.2 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 2.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 und 4 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 2.000,--** versichert.

Bargeld und Schmuck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 gelten

Geld- und Geldeswert und Sparbücher bis EUR 2.000,-- und

Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen bis EUR 10.000,-- versichert.